

## **Protokollerklärung zur Verbändevereinbarung II**

1. Die VDEW erklärt zur Anlage 2 „Bilanzausgleich“ der Verbändevereinbarung II, daß ergänzend zu Ziffer 1 (Unter-)Bilanzkreise, für die ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme durchzuführen ist, auch gegenüber dem jeweiligen Verteilungsnetzbetreiber (VNB)/Händler gebildet werden können. Dies liegt in der Entscheidung des Bilanzkreisverantwortlichen. In diesen Fällen hat der VNB/Händler gegenüber dem ÜNB einen Bilanzvertrag abgeschlossen, der den gesamten oder über Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig deckt. Wo erforderlich und soweit vorhanden, sollten Fahrpläne über geplante Lieferungen zwischen ÜNB und VNB, wie in Anlage 2 Ziffer 2 erläutert, ausgetauscht werden. Wirtschaftliche Nachteile für den/die Bilanzkreisverantwortlichen resultieren daraus nicht. Die Kosten des Bilanzausgleichs werden nur einmal gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen verrechnet.
2. Der VKU macht darauf aufmerksam, daß der Wechsel von Lieferanten durch Kunden Kosten verursacht. Diese Kosten können separat in Rechnung gestellt werden.

Frankfurt am Main, 13. Dezember 1999